Das Petitionsrecht wahrzunehmen lohnt sich!

Was ist eine Petition? Wer kann sie einreichen?

Das Grundgesetz gibt jedem Menschen das Recht auf eine Petition:
„Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden" (Art. 17)

Eine Petition ist nichts anderes als eine Beschwerde, Anregung oder Bitte. Das Petitionsrecht ist mehr als ein Bürgerrecht. Es ist ein Menschenrecht. Es steht allen Menschen zu:

- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
- sowohl deutschen Bürgern und Bürgerinnen als auch Ausländern und Ausländerinnen,
- Inhaftierten, Geschäftsunfähigen, Illegalen,
- auch Vereine und Bürgerinitiativen dürfen Petitionen einreichen.

In Petitionen äußern die Menschen ihre Meinung, bitten um Auskunft, machen Vorschläge für Gesetzesänderungen, beschweren sich über Entscheidungen von Behörden, von denen sie oder andere getroffen sind.

Dabei geht es zum Beispiel um:

- Kostenübernahme für ein Hörgerät
- Rückstellung vom Zivildienst
- Bau einer Straße

Petitionen beleben die Demokratie

Die Menschen nutzen Petitionen auch, wenn sie auf Politik einwirken möchten, wenn sie Politik mitgestalten und (künftige) Entscheidungen beeinflussen wollen.
Dabei geht es zum Beispiel um:

- Einführung von Mindestlöhnen
- Anpassung von BAföG-Sätzen
- Verbesserung der Lärmschutzbestimmungen

Wie geht die SPD mit Petitionen um?

Wir können uns die Themen nicht aussuchen, mit denen wir uns befassen - und das ist auch gut so. In unseren Händen liegt aber die wichtige Entscheidung über das „Wie". Wie kann man sich an uns wenden? Wie prüfen wir die Bitten, Beschwerden, Anregungen? Wie kommunizieren wir mit den Menschen, die Hilfe und Rat bei uns suchen? Wie kontrollieren wir unsere Arbeit? Wie nutzen wir die modernen Medien?

Wie kann man sich an uns wenden?

Für die SPD-Bundestagsfraktion ist es wichtig, dass jede Bitte, Anregung, Beschwerde problemlos an das Parlament herangetragen werden kann. Denn jedes Einmischen bei staatlichen Stellen ist gut für unsere Demokratie. Und Demokratie ist gut für die Menschen. Deswegen gibt es nur ganz wenige Bedingungen für eine Petition:

Die Petition muss schriftlich eingereicht werden. Es muss also ein Brief, eine Karte, ein Fax oder eine E-Mail sein. Der Petent/die Petentin muss seine/ihre Adresse angeben und die Petition unterschreiben. Eine Ausnahme besteht bei Online-Petitionen, dort wird ein Formular benutzt.

Wie nutzen wir die modernen Medien?

Wir modernisieren das Petitionsrecht. Mit Online-Petitionen lassen wir einen weiteren Kommunikationsweg zu. Online-Petitionen beim Bundestag starteten im Jahr 2005 auf Initiative der SPD-Bundestagsfraktion zunächst als Modellversuch. Der Versuch erwies sich als ein Volltreffer. Im Oktober 2008 übernahm der Bundestag das Projekt dauerhaft. Kurz darauf wurde das Projekt Sieger beim Politikaward 2008 in der Kategorie Innovation im Bereich der politischen Kommunikation.

Der innovative Gedanke der Online-Petition ist einfach. Eine Online-Petition kann über das Internet – mit Hilfe des E-Mail-Formulars - eingereicht werden. Bis 2005 war dies auf Grund der dabei fehlenden Unterschrift nicht möglich. Mit der Online-Petition gilt die Unterschrift als ersetzt, wenn das vorgesehene Formular benutzt wird.

Das ist nicht die einzige Innovation. Seit 2005 können beim Bundestag auch öffentliche Petitionen eingereicht werden. Auch dafür werden das Internet sowie ein Formular genutzt. Die öffentlichen Petitionen werden auf der Internetseite des Bundestages veröffentlicht. Dort kann man sie lesen, mitzeichnen und Diskussionsbeiträge schreiben.

Die Online-Petitionen wären nichts ohne die beteiligten Menschen. Und das sind sehr viele. Im Jahr 2009 wurden rund 19.000 Petitionen eingereicht - davon 30 Prozent online. An den Diskussionen und in den Unterschriftenlisten beteiligen sich mehr als eine halbe Million Menschen.

Wir werden uns weiterhin für mehr Beteiligung, Mitwirkung, Transparenz und Bürgerfreundlichkeit im Petitionsrecht einsetzen. Denn das Projekt Online-Petition hat gezeigt: Die Menschen wollen das. Und wir sind für die Menschen da.

Wie prüfen wir die Petitionen?

Für uns ist gründliche Prüfung der Anliegen sehr wichtig. Wir konfrontieren zuständige Behörden mit Anregungen, Kritik und Hinweisen, wir sprechen mit Fachleuten außerhalb des Parlaments, wir schauen uns Probleme vor Ort an. Wir laden Vertreter der Ministerien zu Gesprächen ein und suchen gemeinsam nach Lösungen. Die Petenten kommen zu uns und tragen ihre Anliegen in öffentlichen Sitzungen vor. Wir gehen auch ungewöhnliche Wege, um gute Lösungen zu finden. Denn jede Petition ist etwas Besonderes, jede muss individuell behandelt werden.

Petitionen zeigen, wo Gesetze nachgebessert werden müssen: Verschiedentlich sind nach Petitionen, die sich auf eine bestimmte Rechtsanwendung durch ein Gericht bezogen, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen überarbeitet worden.

Wie kommunizieren wir mit den Menschen?

Verständlichkeit ist für uns sehr wichtig. Wenn sich Menschen mit einer Petition, Frage oder Bitte an das Parlament wenden, muss großer Wert darauf gelegt werden, dass die Antworten verständlich formuliert werden. Wir setzen uns für verständliche Sprache in der Verwaltung ein und achten darauf, dass die Antworten des Petitionsausschusses von allen verstanden werden können: von Wortgewandten, von bildungsfernen Menschen, von Menschen mit Behinderungen und von denjenigen, die unsere Sprache erst erlernen, um in Deutschland zu leben.

Wie kontrollieren wir unsere Arbeit?

Wir lernen. Wir lassen unsere Arbeit von Wissenschaftlern begleiten. Wir wollen wissen, wie unsere Arbeit bei den Menschen ankommt. Wir vergleichen unsere Arbeit mit anderen Petitionsausschüssen – auch international. Und wir sind offen gegenüber Kritik und Anregungen.

Drei Beispiele für Petitionen

Ein dienstunfähiger Soldat kann sein Studium abschließen

Wer sich für den Soldatenberuf entscheidet und die Laufbahn des Offiziers einschlagen möchte, dem ermöglicht die Bundeswehr ein Studium an den Bundeswehr-Universitäten in München und Hamburg.

So begann Oberstleutnant H. vor einigen Jahren ein Studium der Informatik an einer der Bundeswehr-Universitäten. Seine Leistungen waren gut. Eine Krankheit zwang ihn jedoch zu einer Verlängerung der Studienzeit. In dieser Verlängerung bestand er (fast) alle Prüfungen. Nur die letzte Prüfung bestand er im Erstversuch nicht und konnte die Diplomarbeit nicht abgeben.

Sein Antrag auf eine erneute Verlängerung der Studienzeit, um die letzte Prüfung zu wiederholen und die Diplomarbeit abzugeben, wurde abgehlehnt. Denn inzwischen wurde ein Verfahren zur Feststellung dauerhafter Dienstunfähigkeit eingeleitet. Wird Dienstunfähigkeit festgestellt, folgt die Entlassung aus der Bundeswehr und das Studium kann nicht fortgesetzt werden. Herr H. wurde für dienstunfähig erklärt und aus dem Bundeswehrdienst entlassen. Die Fortsetzung seines Studiums als Zivilist hat die Bundeswehr abgelehnt. Er hat sein Studium offiziell endgültig nicht bestanden und wurde exmatrikuliert.

Herr H. hat eine Petition an den Bundestag geschrieben, weil er sein Studium nach geltenden Regelungen nun nicht nur bei der Bundeswehr nicht fortsetzen und abschließen kann, sondern auch an keiner anderen Universität in Deutschland. Er kann das Studium zwar neu beginnen, aber nicht fortsetzen.

Ob per Brief oder per e-Petition eingereicht: Es dauert danach nicht lange, bis sich der Ausschussdienst meldet, um den Eingang zu bestätigen.

Abgeordnete der SPD im Petitionsausschuss waren sich einig, dass eine krankheitsbedingte Exmatrikulation auf einer Bundeswehr-Universität ohne Verschulden des Studenten nicht dazu führen kann, dass er sein Studium nirgendwo abschließen kann. In Gesprächen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung wurden mehrere Lösungswege diskutiert. Das Ergebnis war für alle zufriedenstellend: Der Student konnte sein Studium nun doch noch abschließen.

Ein praktisch unbrauchbares Gesetz?

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung regelt u.a. die Zwangsvollstreckung von Wohneigentum wegen rückständiger Wohngeldansprüche.

Das Gesetz bestimmt eine Mindesthöhe der rückständigen Wohngeldansprüche, ab der eine Zwangsvollstreckung möglich ist. Die Mindesthöhe beträgt drei Prozentpunkte des Einheitswerts des Wohneigentums.

Ein Betroffener hat die Mitglieder des Petitionsausschusses darauf hingewiesen, dass der Einheitswert für Wohnungen sich jedoch aus keinem öffentlichen Register entnehmen lässt. Die Finanzämter verfügen zwar über diese Informationen. Diese unterliegen allerdings dem Steuergeheimnis. Die Offenbarung des Steuergeheimnisses ist nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Eine Darlegung eines berechtigten Interesses, z. B. einer Wohnungseigentumgemeinschaft an einer Zwangsvollstreckung, reicht dazu nicht aus.

Es muss also an der handwerklichen Ausgestaltung des Gesetzes dringend gearbeitet werden. Denn die Geltendmachung der Rechte scheitert zurzeit daran, dass die Finanzämter keine Auskünfte zum Einheitswert erteilen. Die Regelung ist praktisch unbrauchbar.

Die Petition wurde mit dem Hinweis auf den dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf an das Bundesministerium der Justiz zur Berücksichtigung überwiesen. Eine Überweisung zur Berücksichtigung bedeutet, dass der Petitionsausschuss das Anliegen für begründet hält und eine Abhilfe für notwendig erachtet. Es ist das höchste Votum des Petitionsausschusses.

Das Ministerium ist der Empfehlung des Petitionsausschusses gefolgt. Aufgrund dieser Petition wurde das Gesetz geändert.

Konstituierende Sitzung des Petitionsausschusses: Die SPD-Bundestagsfraktion ist mit sechs Abgeordneten vertreten.

Kostenlose Begleitung contergangeschädigter Personen in öffentlichen Verkehrsmitteln

Eine contergangeschädigte Frau wandte sich an den Petitionsausschuss mit folgendem Problem: In ihrem Schwerbehindertenausweis steht ein „B". Das bedeutet, dass sie eine ständige Begleitung braucht. Sie hat einen Hund. Sie nennt ihn „Assistenzhund", weil er ihr hilft, Türen zu öffnen und zu schließen, herunter gefallene Gegenstände aufzuheben, den Aufzug zu holen und vieles mehr. Der Hund ist ihr eine große Hilfe. Er ist aber nicht ihre einzige notwendige Hilfe im Alltag, deswegen steht ihr zusätzlich eine Begleitperson zur Seite.

Das „B" in einem Schwerbehindertenausweis erlaubt, bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln entweder eine Begleitperson oder einen Hund kostenlos mitzunehmen. So lautet das Gesetz, hier das Sozialgesetzbuch IX. Nur blinde Menschen dürfen sowohl den Hund als auch die Begleitperson kostenlos mitnehmen.

Nun sind einige Verkehrsverbünde weiter gegangen und erlauben die kostenlose Mitnahme von Hund und Begleitperson auch für nichtblinde Behinderte, die ein „B" im Schwerbehindertenausweis haben. So ist es zum Beispiel bei der U-Bahn und S-Bahn in Berlin. Fährt die Frau mit beiden Begleitern in Berlin jedoch mit der Deutschen Bahn, muss sie eine Fahrkarte entweder für den Hund oder für die Begleitperson kaufen. Denn die Deutsche Bahn richtet sich streng nach dem Gesetz.

Wir haben über das Problem mit Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gesprochen. Wir waren uns schnell einig, dass der Alltag der contergangeschädigten Menschen die Entscheidung „mit oder ohne Begleitperson/Hund" nicht zulässt. Sie brauchen beide. Sie brauchen eine pragmatische Lösung, die sie mobil macht und im privaten und beruflichen Leben unterstützt.

Als Lösung wurde vorgeschlagen, den Hund in den Schwerbehindertenausweis einzutragen. Dies wird zur Zeit vom Ministerium geprüft.

Unser Service für Sie:

Der Petitionsausschuss ist eine gute Anlaufstelle für Bitten und Beschwerden. Das will er auch in Zukunft sein. Die SPD-Bundestagsfraktion ist dabei, denn: Wer gute Politik machen will, muss wissen, wo der Schuh drückt.

Wenn Sie eine Beschwerde, Bitte oder Anregung haben, schreiben Sie uns oder rufen Sie uns an:

Arbeitsgruppe Petitionen
SPD-Bundestagsfraktion
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: agpetitionen@spdfraktion.de
Telefon: 0049-30-227 52021

WWW.SPDFRAKTION.DE

IMPRESSUM

HERAUSGEBERIN: SPD-BUNDESTAGSFRAKTION,
PETRA ERNSTBERGER MDB, PARLAMENTARISCHE GESCHÄFTSFÜHRERIN,
PLATZ DER REPUBLIK 1, 11011 BERLIN

HERSTELLUNG: SPD-BUNDESTAGSFRAKTION, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
TEXT: AGATHA RODRIGUEZ HERNÁNDEZ
REDAKTION: ANJA LINNEKUGEL
FOTOS: © KLAUS VIKYNALEK (TITEL), BILDERBOX.COM (S. 6/7, 8) , ISTOCKPHOTO.COM, GEORGINA PALMER (S. 4), DEUTSCHER BUNDESTAG, SIMONE M. NEUMANN (10/11)

DIESE VERÖFFENTLICHUNG DER SPD-BUNDESTAGSFRAKTION DIENT AUSSCHLIESSLICH DER INFORMATION. SIE DARF WÄHREND EINES WAHLKAMPFES NICHT ALS WAHLWERBUNG VERWENDET WERDEN.

UNSERE HANDSCHRIFT SEPTEMBER 2010

Mit Petitionen die Welt verändern

Das Petitionsrecht wahrzunehmen lohnt sich!

SOLIDARISCHE BÜRGERGEMEINSCHAFT UND DEMOKRATISCHER STAAT

SPD BUNDESTAGSFRAKTION